

BGer 7B_446/2025 vom 12. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_446_2025

FR: TF 7B_446/2025 du 12 juin 2025

IT: TF 7B_446/2025 del 12 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

A. _____ hat dem Bundesgericht mit Eingabe vom 12. Mai 2025 einen Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt, Einzelgericht, vom 30. April 2025 betreffend Ausstand eingereicht. Daraufhin hat das Bundesgericht das Verfahren 7B_446/2025 eröffnet. Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 wandte sich A. _____ an das Bundesgericht. Er hielt fest, das Bundesgericht habe seine Eingabe vom 12. Mai 2025 offenbar als Beschwerde entgegengenommen, und machte Ausführungen zum angeblichen Ausstandsgrund. Am 28. Mai 2025 teilte er mit, dass eine isolierte Behandlung von 7B_446/2025 keinen Sinn ergebe, weshalb er seine Eingabe vom 12. Mai 2025 zurückziehe. Mit Schreiben vom 2. Juni 2025 forderte das Bundesgericht A. _____ auf, seinen Rückzug der Beschwerde ausdrücklich zu erklären. Dies tat er durch den Vermerk "Rücktritt" auf dem Schreiben des Bundesgerichts vom 2. Juni 2025.

E. 2

Mit dem Rückzug der Beschwerde wird das Verfahren gegenstandslos und ist im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG als erledigt abzuschreiben.

E. 3

Der Beschwerdeführer, der seine Eingabe zurückgezogen und damit das Dahinfallen des Verfahrens verursacht hat, hat grundsätzlich für die bisher entstandenen bundesgerichtlichen Kosten aufzukommen (Art. 66 BGG). Vorliegend rechtfertigt es sich indessen ausnahmsweise auf Kosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.